



Erdbeben und Tsunami in Japan - Versicherungswirtschaft und Versicherungsschutz

Erste Schätzungen des volkswirtschaftlichen Schadens

Der volkswirtschaftliche Schaden durch das Erdbeben, den Tsunami und deren immensen Folgen ist erheblich und wird derzeit bereits auf 100 bis 200 Mrd. USD geschätzt. Erste Kalkulationen zu den Sachschäden ergeben ein Schadenausmaß von ca. 15 bis 30 Mrd. USD. Zu den auf die Versicherungswirtschaft zukommenden Ersatzleistungen kann derzeit keine verlässliche Aussage getroffen werden, da neben der Sachsparte auch andere Sparten, wie z. B. KFZ, Transport, Schiffskasko und Aviation, betroffen sind.

Annäherung an die möglichen Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft

Insbesondere japanische Versicherer müssen für Schäden aufkommen und dürften erheblich belastet werden. Es wird vermutet, dass sich deshalb einzelne Versicherungsunternehmen nicht am Markt halten werden können.

Die deutschen Erstversicherer sind von den zu erwartenden Schadenzahlungen eher ausgenommen, da insbesondere der industrielle Teil von Japan nicht betroffen ist - das industrielle Zentrum Japans (Küstenstreifen südwestlich von Tokio) ist relativ unbeschadet; die Region Sendai, die am härtesten getroffen wurde, steht für Landwirtschaft und Fischerei.

Wahrscheinlich müssen sich in erster Linie die Rückversicherer mit dem Schadenausmaß auseinandersetzen. Die MunichRe hat schätzungsweise 12 % Anteil am japanischen Markt, ebenfalls sind auch andere Rückversicherer nicht unerheblich engagiert. Jedoch sind Katastrophenrisiken im Rahmen der Versicherungsportfolios mit ca. 20 % begrenzt, darüber hinaus besteht Limitierung in den Policen.

Die drohende Nuklearkatastrophe wird die Versicherungswirtschaft kaum treffen, da Erdbeben/Tsunami in den Versicherungsverträgen der Kernkraftwerke ausgeschlossen gelten und das am schlimmsten betroffene Unternehmen Tepco (Kraftwerksbetreiber) keinen Versicherungsschutz abgeschlossen hat.

Fazit:

Es ist kaum abzuschätzen, ob dies ein Schadenereignis ist, welches den Versicherungsmarkt in Deutschland nachhaltig beeinflussen kann. Erste Reaktionen der Versicherer zeigen, dass diese durchaus die Preise am deutschen Markt erhöhen wollen, insbesondere dann, wenn sich die Rückversicherungskosten erheblich erhöhen. Dennoch ist es absolut verfrüht, hieraus Schlüsse zu ziehen, da der größte bisherige Versicherungsschaden "Katrina" im Jahre 2005 mit Versicherungsschäden i. H. v. 70 Mrd. USD nachweislich keinen Einfluss auf das Pricing der Versicherer genommen hatte.

Übersicht Versicherungsschutz

Sachversicherung und Ertragsausfallversicherung

Schäden, die durch Erdbeben oder Tsunami entstehen, sind zunächst einmal im Rahmen der Willis BSV 2 Bedingungen innerhalb des Gefahrenbausteins "Erdbeben/Tsunami" generell versichert. Deckungsschutz besteht auch für unmittelbare Folgeschäden, die das Ereignis auslöst, wie z. B. Brand, Explosion etc. Dabei gelten die vertraglich festgelegten Selbstbehalte und Höchstentschädigungen. Soweit vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ertragsausfallsschäden.

Zu beachten ist jedoch, dass bei internationalen Programmen Schäden durch Erdbeben/Tsunami in Japan häufig nur eingeschränkt versichert gelten oder sogar gänzlich ausgeschlossen sind, weil das Risiko von den Versicherern dort als besonders hoch eingestuft wurde. Dies betrifft in vielen Fällen insbesondere folgende Schäden: a) außerhalb des Versicherungsortes auf unbenannten Grundstücken, b) durch Zu-/Abnehmerausfall (Rückwirkungsschäden), c) durch Ausfall von Versorgungsleistungen. Ob und inwieweit zusätzliche Deckung über die Deckungsdifferenz-Versicherung (Masterpolicy) besteht, muss einzelvertraglich geprüft werden.

Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen sind generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. In Japan steht hierfür ein gesetzlich vorgeschriebener Nuklear-Pool mit einer Deckungssumme von umgerechnet ca. 1,1 Mrd. Euro für daraus resultierende Schäden zur Verfügung.

Transport-/Warenversicherung

Im Rahmen der All-Risk-Versicherung sind auch die Erdbeben- und Tsunami-Gefahren im Katalog der versicherten Ereignisse enthalten. Der Versicherungsschutz endet in der Regel mit der Ablieferung an den jeweiligen Kunden, wobei alle im Zuge des Transportes anfallenden Zwischenlagerungen, z. B. beim Zoll, mitversichert gelten. Kontaminationen der Ware durch Kernenergie/Radioaktivität hingegen sind analog der Sachversicherung nicht versicherbar.

Krankenversicherung

Für den Bereich der Auslandsreise-Krankenversicherung besteht keinerlei Einschränkung im Versicherungsschutz. Für entsendete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nach Japan reisen, besteht also vollumfänglicher Versicherungsschutz.

Unfallversicherung

Für Unfälle infolge von Erdbeben, Überschwemmungen und Tsunami gibt es keinen Ausschluss, jedoch bleibt zu beachten, dass Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht werden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten.

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung dürfte nach derzeitigen Erkenntnissen von den Ereignissen nicht angesprochen sein.